

Manuela Schiller
Rechtsanwältin
Zürich

Zürich, 04. Januar 2008
B0021590.odt

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
3000 Bern 14

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesverwaltungsrichter

In Sachen

Pyro Man, St. Jakobs-Strasse 295, 4000 Basel,
vertreten durch die Unterzeichnende,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Polizei (Fedpol),
Nussbaumstrasse 29, 3006 Bern,

Beschwerdegegner,

betreffend **Löschung aus dem Datensystem HOOGAN**

- Beschwerde gegen die Verfügung des Bundesamtes für Polizei vom 5. Dezember 2007-

erhebe ich namens und im Auftrag des Beschwerdeführers innert Frist

B E S C H W E R D E

und stelle folgende Anträge:

1. Es sei die Verfügung des Beschwerdegegners vom 5. Dezember 2007 aufzuheben.
2. Es sei der Eintrag des Beschwerdeführers aus der Hooligandatenbank HOOGAN zu löschen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

Begründung:

I. Formelles

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Die angefochtene Verfügung ist eine derartige Verfügung, so dass das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

Mit der heutigen Eingabe ist die dreissigtägige Beschwerdefrist ohne weiteres gewahrt. Die Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Verfügung vom 5. Dezember 2007

Beilage 1

Vollmacht, 31.12.2007

Beilage 2

II. Sachverhalt

1. Am 5. September 2007 hat die FC Basel 1893 AG aufgrund einer Aussage eines Stewards ein Stadionverbot gegen den Beschwerdeführer ausgesprochen. Die Verhängung des Stadionverbots wurde auch der Kantonspolizei Basel-Stadt mitgeteilt.

BO: Stadionverbot vom 5. September.2007

Beilage 3

2. Am 1. Oktober 2007 hat die FC Basel 1983 AG nach Vorlage eines entlastenden Fotobeweises dieses Stadionverbot wieder aufgehoben. Auch die Aufhebung wurde der Kantonspolizei Basel-Stadt mitgeteilt.

BO: Aufhebung Stadionverbot vom 1. Oktober.2007

Beilage 4

3. Am 9. Oktober wurde der Beschwerdeführer in der Datenbank HOOGAN erfasst und über die Erfassung schriftlich orientiert.
4. Am 31. Oktober 2007 hat der Beschwerdeführer schriftlich verlangt, dass sein HOOGAN-Eintrag zu löschen sei, da die Voraussetzung eines Eintrags nicht mehr gegeben sei, weil das irrtümlich erlassene Stadionverbot aufgehoben wurde.
5. Mit Verfügung vom 5. Dezember hat der Beschwerdegegner mitgeteilt, dass dem Gesuch um Löschung der Daten nicht stattgegeben werde. Gegen diese Verfügung richtet sich die vorliegende Beschwerde. Auf weitere Einzelheiten wird sofern notwendig bei den jeweiligen Rügen näher eingegangen.

III. Rechtliches

1. Aus Sicht des Beschwerdeführers verstösst die Verfügung vom 5. Dezember gegen Art. 24a Abs.2 BWIS sowie Art. 24a Abs.6 BWIS. Zudem verletzt die Verfügung die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie den Schutz der Privatsphäre gemäss Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK. Die Verfügung ist nach Ansicht des Beschwerdeführers auch willkürlich im Sinne von Art. 9 BV und unverhältnismässig im Sinne von Art. 5 Abs. 2 BV.
2. Gemäss Art. 24a Abs 2 BWIS dürfen nur Daten von Personen erfasst werden, gegen die ein Stadionverbot oder eine Massnahme gemäss BWIS (Rayonverbot, Meldeauflage, Ausreisebeschränkung, Polizeigewahrsam) ausgesprochen wurde.
3. Das Stadionverbot wurde aufgehoben, weil die Aussage des Stewards mit durch den Beschwerdeführer und das Fanprojekt Basel eingereichten Fotos widerlegt werden konnte und sich damit als nicht glaubwürdig erwies. Auf den dem FCB vorgelegten Fotos (die der Beschwerde auf einer DVD ebenfalls eingereicht werden), welche mit einem geeigneten Programm vergrössert werden können, kann der Beschwerdeführer (mit einem gelben Kreis gekennzeichnet) zweifelsfrei erkannt werden. Er steht mehrere Meter neben den Fans, aus deren Mitte heraus gezündet wurde. In der Zwischenzeit hat der Steward seine Anschuldigung auch zurückgezogen.

Gemäss Art. 24 a Abs. 6 BWIS muss das Bundesamt unrichtige Informationen vernichten. Der Eintrag eines irrtümlich ausgesprochenen und nach kurzer Zeit zurückgezogenen Stadionverbots ist zweifellos eine unrichtige Information im Sinne von Art. 24 a Abs. 6 BWIS.

BO: E-mail vom 28. November 2007 von Steward an Fanprojekt

Beilage 5

Fotodokumentation, Muttenserkerve, 11. August 2007,
FCB gegen FC Sion (Schwarzweisskopien und CD)

Beilage 6

4. In der Botschaft zum Hooligangesetz schreibt der Bundesrat auf Seite 5629: *Voraussetzung für die Verfügung eines Rayonverbotes ist, dass sich die betroffene Person nachweislich anlässlich von Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten beteiligt hat. Der Nachweis erfolgt in der Praxis durch Aussagen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, der Fanbeauftragten der Sportvereine oder des Sicherheitspersonals der Stadien sowie durch Foto- oder Filmaufnahmen. Ein förmlicher strafprozessualer Beweis ist dazu nicht nötig. Eine Beweisaufnahme nach einer Strafanzeige erfolgt unabhängig davon durch die Strafverfolgungsbehörden; ihre Resultate werden natürlich berücksichtigt.* Es entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers, wenn HOOGAN-Einträge aufgrund unrichtiger Anschuldigungen gelöscht werden, sobald ein Irrtum offensichtlich ist.
5. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdegegners ist es nicht rechtmässig, Daten von Personen zu erfassen, gegen die ein Strafverfahren eröffnet wurde, **ohne** dass gleichzeitig eine Massnahme gemäss Art. 24 BWIS ausgesprochen wurde. Ein eröffnetes Strafverfahren reicht zwar aus, um eine Massnahme gemäss BWIS auszusprechen, aber ohne eine zugehörige Massnahme darf ein Strafverfahren nicht in der Hooligandatenbank erfasst werden. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass das irrtümlich ausgesprochene Stadionverbot durch den FC Basel bereits am 01. Oktober 2007 aufgehoben wurde, der Eintrag in HOOGAN jedoch erst am 09. Oktober erfolgte, also zu einem Zeitpunkt, als der FCB den Irrtum erkannt und das Stadionverbot bereits wieder aufgehoben hatte.
6. Ebenso wenig sieht BWIS vor, dass Daten auf einen „inaktiven Modus“ gesetzt werden können. Daten sind entweder rechtmässig erfasst und verbleiben im System, oder sie sind, wie vorliegend, nicht rechtmässig erfasst und müssen vernichtet werden. Dieser „inaktive Modus“ steht im krassem Widerspruch zu Art. 24 a Abs. 6 BWIS. Die Feststellung des Beschwerdegegners in lit. k, der Eintrag des Beschwerdeführers werde nicht gelöscht, da die Voraussetzungen für den Eintrag nach wie vor gegeben seien – das Stadionverbot sei aufgrund gewalttätigen Verhaltens des Gesuchstellers ausgesprochen worden – ist unrichtig. Der Beschwerdeführer konnte beweisen, dass er sich nicht gewalttätig verhalten hat. Gestützt auf diesen Beweis wurde das Stadionverbot aufgehoben. Dass das durch die polizeiliche Anzeige ausgelöste Strafverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, ändert an diesem Sachverhalt nichts. Fedpol hat von seinem Prüfrecht gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS zwar Gebrauch gemacht, jedoch nur eine

ungenügende Überprüfung vorgenommen. Art. 24a Abs. 1 BWIS besagt, dass Daten über Personen aufgenommen werden, welche sich gewalttätig verhalten haben. Art. 24a Abs. 2 BWIS spricht davon, dass solche Daten aufgenommen werden *dürfen*, nicht müssen. Wenn die Überprüfung ergibt, dass sich die Person tatsächlich nicht gewalttätig verhalten hat, wäre es unangemessen und willkürlich, sie dennoch in die Datenbank aufzunehmen, nur deshalb, weil das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

7. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Personen, gegen die ein Strafverfahren eröffnet wurde, auf welches mangels Tatverdacht nicht eingetreten wurde oder das aus dem nämlichen Grund eingestellt wurde, Anspruch auf Löschung ihrer entsprechenden Polizeidaten haben (1P.46/2001 vom 2. März 2001). Das BWIS erlaubt nun schon Einträge in eine Datenbank für Personen, welche lediglich gestützt auf eine polizeiliche Anzeige oder glaubwürdige Aussagen von Privatpersonen verdächtigt werden, eine strafbare Handlung begangen zu haben, bzw. aufgrund einer solchen Aussage ein privatrechtliches Stadionverbot (auch ohne Strafverfahren) erhalten haben. Es wäre nun gesetzeswidrig, willkürlich und unverhältnismässig, wenn solche Einträge im Gegensatz zu polizeilichen Einträgen nicht mehr gelöscht werden können, wenn sich die Unschuld des Betroffenen ergibt. Bleiben aber die Daten des Beschwerdeführers in der Datenbank HOOGAN (wenn auch inaktiv) gespeichert, so ist dies ein schwerwiegender Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Unschuldsvermutung.

IV. Kosten

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung (zuzüglich MwSt) zuzusprechen.

Mit der Bitte um Gutheissung der Beschwerde verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen

Manuela Schiller
Rechtsanwältin

Im Doppel
Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Beilagenverzeichnis:

- 1 angefochtene Verfügung vom 05. Dezember 2007
- 2 Vollmacht, 31. Dezember 2007
- 3 Stadionverbot, 05. September 2007
- 4 Aufhebung Stadionverbot, 01. Oktober 2007
- 5 Email vom 28. November 2007 von Steward an Fanprojekt Basel
- 6 Fotodokumentation, Muttenserkerve, 11. August 2007, FCB gegen FC Sion (Schwarzweisskopien und CD)